
S 2 An 5913/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsunfähigkeitsrente Krankenschwester
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 An 5913/96
Datum	16.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 105/98
Datum	22.06.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Juni 1998 wird zurÄckgewiesen. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist (nur noch) die GewÄhrung einer Rente wegen Minderung der ErwerbsfÄhigkeit vom 1. November 1995 bis 31. Mai 1996.

Die am 11. 1958 geborene KlÄgerin wurde von September 1976 bis Februar 1980 in den Niederlanden zur Krankenschwester ausgebildet und war danach seit Oktober 1980 in Deutschland im erlernten Beruf tÄtig. Nach einer Bescheinigung des C.-verbandes fÄr das Bistum A. vom 18. MÄrz 1994 war sie langjÄhrig als ausgebildete Krankenschwester in der Leitung einer Wohn- und Pflegegruppe in einem Alten- und Pflegeheim beschÄftigt und leistete auÄerdem Fortbildungsarbeit; seit Anfang 1994 Äbernahm sie als Referentin selbstÄndig die Planung, DurchfÄhrung und insbesondere auch die Auswertung der Fortbildung, war aber weiterhin in erheblichem Umfang in der "aktiven" Pflege tÄtig (Zeugnis

vom 12. Februar 1996). Seit dem 19. Mai 1994 war sie arbeitsunfähig krank und erhielt seit dem 30. Juni 1994 Krankengeld. Die Krankengeldzahlung endete mit dem 31. Oktober 1995 wegen Leistungsabfalls.

Im Januar 1995 beantragte die Klägerin über den niederländischen Versicherungsträger eine Rente wegen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit. In der Zeit vom 1. August bis 12. September 1995 nahm die Klägerin an einem von der Beklagten gewährten Heilverfahren teil. Nach der Einschätzung in dem Entlassungsbericht sei die Klägerin (weiterhin) arbeitsunfähig; sie solle schweres Heben und Tragen und Zwangshaltungen vermeiden; in ihrem Beruf als Krankenschwester könne sie nur in aufsichtsführender Tätigkeit vollschichtig eingesetzt werden.

Die Beklagte lehnte auf Grund dieser Feststellungen mit Bescheid vom 10. Januar 1996 den Rentenanspruch ab und führte zur Begründung aus, die Klägerin sei noch in der Lage, in ihr zumutbaren Beschäftigungen als Arzthelferin oder Werkschwester vollschichtig tätig zu sein.

In ihrem Widerspruch bestritt die Klägerin, in der Lage zu sein, vollschichtig den erwähnten Beschäftigungen sowie der ergänzend benannten Beschäftigung als Krankenschwester in Reha-Kliniken nachgehen zu können; kein Arzt habe sie bisher als arbeitsfähig bezeichnet. Ferner teilte sie unter dem 5. Juli 1996 mit, sie habe von GAK H. die Mitteilung erhalten, dass sie ab 1. Juni 1996 wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe "für leichte Arbeiten mit einer maximalen Arbeitsbelastung von 30 Stunden pro Woche.". Sie mache daher Leistungen nur noch bis einschließlich 31. Mai 1996 geltend. Nachdem in einer internen berufskundlichen Stellungnahme erneut Möglichkeiten einer Beschäftigung einer Krankenschwester nur mit körperlich leichten Arbeiten aufgezeigt worden waren, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1996 den Widerspruch als unbegründet zurück. Sie verwies dazu auf mehrere landessozialgerichtliche Urteile, in denen unter Bezugnahme auf berufskundliche Auskünfte als zumutbare Einsatzmöglichkeit die Arbeit in einer Kurklinik oder in einer Kur- und Nachsorgestation benannt worden war.

Dagegen hat sich die Klägerin mit ihrer am 6. Dezember 1996 erhobenen Klage gewandt, mit der sie weiterhin die Gewährung einer Rente wegen Minderung ihres Leistungsvermögens beansprucht hat.

Das Sozialgericht Berlin (SG) hat Befundberichte der behandelnden Ärzte Dr. B., Dr. V., Dr. L. und Dr. H. eingeholt und durch Dr. M. ein orthopädisches Gutachten vom 27. Oktober 1997 und auf die Äußerungen der Beteiligten eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme erstatten lassen.

Sodann hat das SG die Klage mit Urteil vom 16. Juni 1998 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Klägerin stehe eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu, auch wenn sie ihren bisherigen Beruf einer Krankenschwester in Form eines Einsatzes im Stationsdienst oder in der klassischen Krankenpflege am Krankenbett in der streitigen Zeit nicht habe ausüben

kÄ¶nnen. Der Kreis der TÄ¶tigkeiten, auf den eine gelernte Krankenschwester zumutbar verwiesen werden kÄ¶nne, erstreckte sich auch auf (leichte) TÄ¶tigkeiten im Pforten- und Aufnahmedienst, im EGK-Dienst, in der Blutzentrale, in der Krankenhausapotheke, im Krankenblattarchiv, im Arbeitsbereich Hygiene sowie im Ä¶ffentlichen Gesundheitsdienst oder auf die Arbeit als Sprechstundenschwester. Auch eine TÄ¶tigkeit im weiteren Verwaltungsbereich eines Krankenhauses sei fÄ¶r eine gelernte Krankenschwester zumutbar. Solche TÄ¶tigkeiten seien der KlÄ¶gerin in der hier streitigen Zeit noch mÄ¶glich gewesen. Das noch vorhandene LeistungsvermÄ¶gen habe solche TÄ¶tigkeiten, wie sich aus den medizinischen Ermittlungen ergebe, noch zugelassen. Dies sei den Ä¶berzeugenden AusfÄ¶hrungen des gerichtlichen Gutachters Dr. M., aber auch den Feststellungen in dem Entlassungsbericht zu dem bis 12. September 1995 dauernden Heilverfahren zu entnehmen.

Gegen das der KlÄ¶gerin am 29. Juli 1998 zugestellte Urteil hat sich diese mit ihrer am 27. August 1998 eingelegten Berufung gewandt und geltend gemacht, bei der Beurteilung ihres verbliebenen LeistungsvermÄ¶gens seien nicht ausreichend die Folgen der am 16. November 1994 durchgefÄ¶hrten Operation, die fÄ¶r lÄ¶ngere Zeit zur Tragung eines Gipskorsetts gezwungen hÄ¶tten, berÄ¶cksichtigt worden. Erst fÄ¶r die Zeit ab 1. Juni 1996 sei es ihr wieder mÄ¶glich gewesen, eine, wenn auch zunÄ¶chst zeitlich begrenzte, BeschÄ¶ftigung aufzunehmen.

Der Senat hat Dr. S. mit der Erstattung eines orthopÄ¶dischen Gutachtens gemÄ¶ß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beauftragt. In dem Gutachten vom 25. September 1999 hat er ausgefÄ¶hrt, dass in der Zeit seit September 1994 eine Spondylolisthese L4/L5 mit einer deutlichen SegmentinstabilitÄ¶t bestanden habe, welche im November 1994 operativ stabilisiert worden sei, anschlieÄ¶end mit einem Rumpfkorsett mit Bein hose, einer allmÄ¶hlichen VerknÄ¶cherung des eingesteiften Bewegungssegmentes mit Wanderung der Schraube und Einsinken des Bandscheibenraumes einhergegangen sei. Daraus ergebe sich wieder ein LeistungsvermÄ¶gen fÄ¶r leichte kÄ¶rperliche Arbeiten in geschlossenen RÄ¶umen, ohne Einfluss von Hitze, KÄ¶lte, Feuchtigkeit und Zugluft, die einen Wechsel der Haltungsarten zulieÄ¶en und ohne einseitige KÄ¶rperhaltung, ohne Zeitdruck bzw. Akkord- und FlieÄ¶bandarbeit, ohne Heben und Tragen von schweren Lasten und ohne TÄ¶tigkeiten auf GerÄ¶sten oder Leitern zu verrichten seien. Dieser Gesundheitszustand bestÄ¶nde allerdings erst seit der Entlassung aus dem Heilverfahren im September 1995. Erst seit diesem Zeitpunkt kÄ¶nne eine ausreichende Konsolidierung angenommen werden. Besonderheiten fÄ¶r den Weg zur Arbeit seien nicht zu berÄ¶cksichtigen und zusÄ¶tzliche Pausen nicht erforderlich.

Die KlÄ¶gerin hat im Hinblick auf das bis zum 31. Oktober 1995 gezahlte Krankengeld ihren Antrag auf den Zeitraum vom 1. November 1995 bis 31. Mai 1996 beschrÄ¶nkt. Sie nimmt Bezug auf die Ä¶ ihres Erachtens nicht hinreichend berÄ¶cksichtigten Ä¶ Feststellungen der niederlÄ¶ndischen Ä¶rzte und die darauf beruhende GewÄ¶hrung einer BerufsunfÄ¶higkeitsrente durch den niederlÄ¶ndischen VersicherungstrÄ¶ger ab 1. November 1995.

Die KlÄgerin beantragt nach dem Inhalt ihres Vorbringens,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Juni 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1996 zu Ändern und die Beklagte zu verurteilen, der KlÄgerin Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit hilfsweise wegen BerufsunfÄhigkeit fÄ¼r die Zeit vom 1. November 1995 bis 31. Mai 1996 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Ein Leistungsanspruch stehe der KlÄgerin nicht zu, wie die medizinischen Ermittlungen ergeben hÄtten. So habe bereits keine BerufsunfÄhigkeit vorgelegen, sondern lediglich eine vorÄbergehende ArbeitsunfÄhigkeit bestanden. Eine Äbernahme der "niederlÄndischen Bewertungen" sei nach der Rechtslage nicht mÄglich; es mÄsse vielmehr eigenstÄndig nach MaÄgabe der deutschen Vorschriften geprÄft werden, ob die Leistungsvoraussetzungen vorlÄgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÄnzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten (Vers.Nr. â), die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Berufung ist nicht begrÄndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass der KlÄgerin â jedenfalls fÄ¼r den jetzt noch streitigen Zeitraum â weder eine Rente wegen BerufsunfÄhigkeit noch eine solche wegen ErwerbsunfÄhigkeit zusteht.

BerufsunfÄhig sind nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) Versicherte, deren ErwerbsfÄhigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄlfte derjenigen von kÄrperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄhigkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÄtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÄtigkeiten, die ihren KrÄften und FÄhigkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄtigkeit zugemutet werden kÄnnen.

ErwerbsunfÄhigkeit liegt nach [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄer Stande sind, eine ErwerbstÄtigkeit in gewisser RegelmÄÄigkeit auszuÄben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das einem Siebtel der monatlichen BezugsgrÄÄe Äbersteigt.

Die Klägerin ist schon nicht berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#). Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Bestimmung über die Berufsunfähigkeit nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht, so dass insoweit auf die zu den früheren Regelungen ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zurückgegriffen werden kann.

Für die Prüfung der Berufsunfähigkeit ist zunächst der "bisherige Beruf" zu bestimmen, der in aller Regel die letzte, nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ist. Kann der Versicherte seinen "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben, ist zu prüfen, welche anderen Tätigkeiten im Rahmen einer Verweisung für den Versicherten noch unter Beachtung seines verbliebenen Leistungsvermögens als zumutbar in Betracht kommen.

Die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit der Klägerin ist die einer ausgebildeten Krankenschwester mit Leitungsaufgaben in einem Alten- und Pflegeheim, die auch in erheblichem Umfang "aktive Pflege" zu verrichten hatte. Die damit die Arbeit mit den Patienten umfassende Tätigkeit ist zumindest körperlich mittelschwer und kann der Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden. Dies ergibt sich aus den überzeugenden Feststellungen des gerichtlichen Gutachters Dr. Seinen, wonach die Klägerin nur noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für körperlich leichte Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen besitzt und entspricht im Übrigen auch der Beurteilung in dem Entlassungsbericht zu dem Heilverfahren aus dem Jahre 1995, die eine Tätigkeit als Krankenschwester nur noch in aufsichtsführenden Funktionen für möglich erachtet. Der Senat folgt insofern nicht, jedenfalls nicht für die hier streitige Zeit vom 1. November 1995 bis 31. Mai 1996, der Auffassung der Klägerin, ein entsprechendes Leistungsvermögen habe bei ihr nicht vorgelegen. Die als Beleg angeführten ärztlichen Feststellungen, die eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, sind insoweit ungeeignet. Denn sie nehmen, worauf bereits das SG, aber auch die Beklagte zutreffend hingewiesen haben, Bezug auf die letzte Beschäftigung, die auch körperlich belastende Arbeiten umfasste; solche Arbeiten sind der Klägerin auch nach Auffassung des Senats nicht mehr zumutbar. Diese Feststellungen zur Arbeitsunfähigkeit treffen entgegen der Ansicht der Klägerin jedoch keine Aussage hinsichtlich denkbarer Arbeiten ohne entsprechende körperliche Belastungen. Dies bedarf besonderer Prüfung, die durch die Beklagte und zuletzt im Rahmen der Begutachtung durch den gerichtlichen Sachverständigen erfolgt ist und ein noch beachtliches Leistungsvermögen für verschiedene Arbeiten ergeben hat. Dieses Restleistungsvermögen kann die Klägerin zumutbar verwerten, z.B. im Rahmen des Einsatzes als Krankenschwester in einer Reha-Klinik. Dabei fallen die starken körperlichen Belastungen, wie sie eine Krankenschwester in einem Krankenhaus oder im Pflegebereich hätte wie zuvor die Klägerin bewältigen muss, nicht an. Einsatzmöglichkeiten eröffnen sich aber auch im Bereich der (Fort-)Bildung, wie die von der Klägerin ab 1. Juni 1996 aufgenommene Beschäftigung zeigt.

Solche Tätigkeiten sind im Hinblick auf den qualitativen Wert der bisherigen Berufstätigkeit auch sozial zumutbar. Die Rechtsprechung hat hierzu ein

sogenanntes Mehrstufenschema entwickelt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 126). Danach lassen sich die Angestelltentätigkeiten in drei Gruppen unterteilen, nämlich die Gruppe mit dem Leitberuf des unausgebildeten Angestellten, des Angestellten mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren und des Angestellten mit einer längeren Ausbildung. Grundsätzlich darf der Versicherte, der seinen bisherigen Beruf nicht mehr verrichten kann, nur auf Tätigkeiten der jeweils niedrigeren Gruppe dieses Mehrstufenschemas nach der Rechtsprechung verwiesen werden. Die Klägerin als Fachkraft mit einer mehr als zweijährigen Ausbildung kann daher im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Berufsunfähigkeit nicht auf ungelernte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, sondern nur auf entsprechende qualifizierte Tätigkeiten aus ihrem (weiteren) Berufsfeld oder auf angelernte Tätigkeiten ihres Berufsbereiches. Dass die vom SG und insbesondere von der Beklagten angeführten Tätigkeiten diesen Anforderungen nicht gerecht würden, macht schon die Klägerin nicht geltend und ist auch nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch zu beachten, dass einer Fachkraft mit mehr als zweijähriger Ausbildung die Tätigkeit einer Verwaltungsangestellten der Gehaltsgruppe BAT VIII zumutbar ist (BSG Urteil vom 12. September 1991 - [5 RJ 34/90](#) - in [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 17](#)). Da auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind und auch die Klägerin weder behauptet noch aufgezeigt hat, dass sie sich nicht in kürzester Zeit in ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen vielfältigen Berufstätigkeit entsprechende Tätigkeiten einarbeiten kann, ergeben sich auch insoweit keine Zweifel am Verweis auf entsprechende Arbeitsplätze. Solche Zweifel sind im Übrigen schon wegen der Arbeitsaufnahme zum 1. Juni 1996, die offensichtlich keine diesbezüglichen Schwierigkeiten bereitete, nicht angezeigt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht auf Grund der von der Klägerin angeführten Bewertung des niederländischen Versicherungsträgers. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die in den Niederlanden getroffenen ärztlichen Feststellungen im Rahmen der Einschätzung des Leistungsvermögens der Klägerin beachtet worden sind, wie das gerichtliche Gutachten zeigt. Nicht übernommen worden sind allerdings die darauf aufbauenden auf das niederländische Recht bezogenen weitergehenden Feststellungen. Insofern bedarf es nach der gegenwärtigen Rechtslage einer eigenen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts bezüglich der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VI.

Zwar ist in Artikel 40 Abs. 4 EWG-VO 1408/71 die Möglichkeit vorgesehen, die Übereinstimmung von Tatbestandsmerkmalen der Invalidität im Verhältnis zwischen mehreren Mitgliedstaaten anzuerkennen. Danach ist eine vom Träger eines Mitgliedstaates getroffene Entscheidung über die Invalidität eines Antragstellers auch für die Träger jedes anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaates verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser Staaten festgelegten Tatbestandsmerkmale der Invalidität in Anhang V als übereinstimmend anerkannt sind. Eine solche Übereinstimmungserkennung liegt im Verhältnis zwischen dem niederländischen Versicherungsträger und den BU/EU-Bestimmungen des deutschen Rechts nicht vor. Sie lässt sich auch nicht durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzen (vgl. BSG, Urteil vom 24. April 1997 - [13 RJ 33/96](#) - in [SozR 3-6050 Artikel 40 Nr. 3](#)). Denn es geht nicht um

die Feststellung einer tatsächlich bestehenden Übereinstimmung bestimmter Normen oder Tatbestandsmerkmale, sondern um die staatliche, d.h. sozialpolitische Anerkennung "als übereinstimmend".

Mithin steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin in dem streitigen Zeitraum nicht berufsunfähig war und demzufolge für diese Zeit auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit hat. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, weil dies eine weitergehende Einschränkung der Erwerbsfähigkeit voraussetzt. Daran fehlt es im Hinblick darauf, dass die Klägerin noch vollschichtig körperlich leichte Tätigkeiten ausüben konnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024